

Satzung der Stadt Maxhütte-Haidhof über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts in der Regensburger Straße (Vorkaufsrechtssatzung - VKRS)

Vom 25. November 2022

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Maxhütte-Haidhof folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die Grundstücke Flst. 88/8 und 88/5 jeweils der Gemarkung Maxhütte-Haidhof.

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im beigefügten Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Maxhütte-Haidhof im Geltungsbereich der Satzung ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Maxhütte-Haidhof, den 25. November 2022
Stadt Maxhütte-Haidhof


Rudolf Seidl
Erster Bürgermeister





Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung Regensburger Straße

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 28. November 2022 in der Stadtverwaltung der Stadt Maxhütte-Haidhof zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am _____ angeheftet.